

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Kainz, Robert; Knirsch, Deborah; Schanz, Sebastian

Working Paper

Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

Arqus-Diskussionsbeiträge zur quantitativen Steuerlehre, No. 41

Provided in cooperation with:

arqus - Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Suggested citation: Kainz, Robert; Knirsch, Deborah; Schanz, Sebastian (2008) : Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?, Arqus-Diskussionsbeiträge zur quantitativen Steuerlehre, No. 41, <http://hdl.handle.net/10419/30858>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

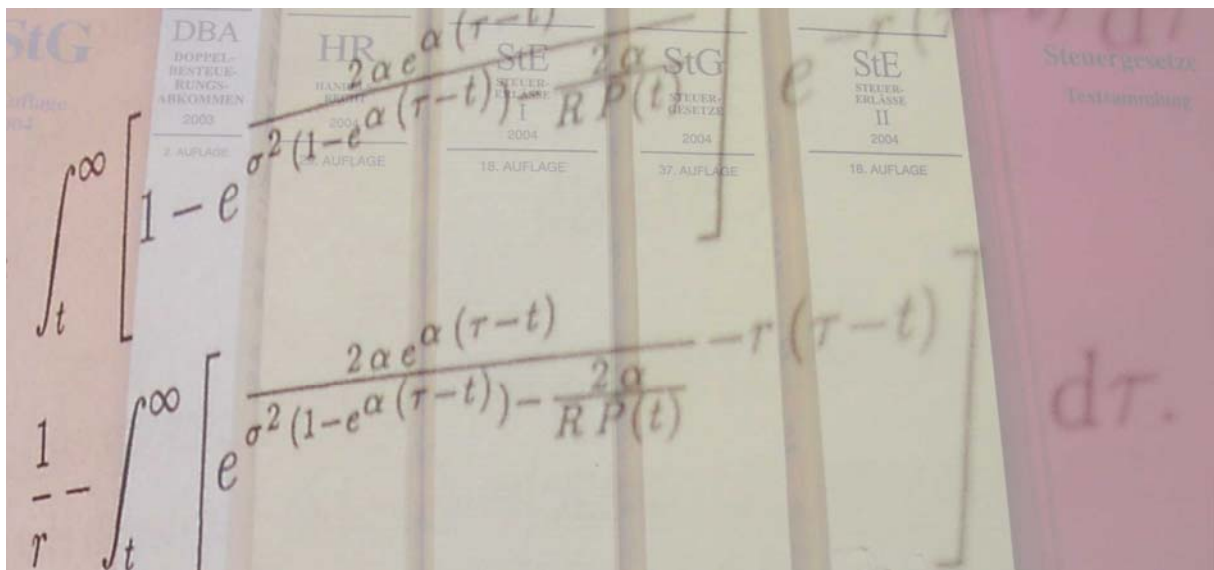
The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz

Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

März 2008

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Zusammenfassung

Zum 1.1.2008 führte die Bundesregierung die begünstigte Besteuerung thesaurierter Gewinne für Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Deutschland ein. Eine ähnliche Regelung existiert bereits seit 2004 in Österreich. Dieser Beitrag vergleicht die Investitionswirkungen der beiden Thesaurierungsbegünstigungen. Er zeigt, dass die deutsche Thesaurierungsbegünstigung nicht geeignet ist, Realinvestitionen zu fördern. Stehen als Alternativen abgeltend besteuerte Finanzanlagen mit gleicher Vorsteuerrendite zur Verfügung, so sind diese stets vorzuziehen. Stehen als Alternative nur Realinvestitionen zur Verfügung, dann ist es günstiger, das Wahlrecht so auszuüben, dass die Thesaurierungsbegünstigung nicht gewählt wird, denn die Thesaurierungsbegünstigung verhindert Entnahmen freiwerdender liquider Mittel in das Privatvermögen, wo sie abgeltend besteuert werden können. In Österreich sind aufgrund der Abgeltungsteuer Finanzanlagen meist lohnender als Realinvestitionen mit gleicher Vorsteuerrendite. Die Vorteilhaftigkeit dreht sich aufgrund der Thesaurierungsbegünstigung jedoch in vielen Fällen um. Die deutsche Thesaurierungsbegünstigung ist somit als äußerst misslungen zu bezeichnen, während es dem österreichischen Gesetzgeber gelungen ist, bei kleineren und mittleren Unternehmen Thesaurierungs- und damit Investitionsanreize zu schaffen.

Summary

This paper analyzes the effects of the tax privilege for retained profits of partnerships and sole proprietorships. These privileges were implemented in Austria in 2004 and in Germany in 2008. The paper demonstrates that the German government's goal of increasing the equity in German partnerships is not achieved. At the contrary, real investment projects are usually less profitable compared to private financial investments which are taxed at a reduced flat rate. Even when real investment projects are realized, it is advantageous not to choose the tax privilege. In contrast to Germany, the Austrian tax privilege turns out to favor real investment, because retained profits are taxed advantageously. Therefore, equity of partnerships will increase in Austria, while in Germany the equity is likely to decrease.

Robert Kainz
Baumgartner WP/STB GmbH
Sporergasse 9, A-9400 Wolfsberg
kainz@baumgartner-steuerberater.at

Deborah Knirsch
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
WHU – Otto Beisheim School of Management
Burgplatz 2, D-56179 Vallendar
deborah.knirsch@whu.edu

Sebastian Schanz
Ernst & Young AG, National Office Tax
Mergenthalerallee 10-12, D-65760 Eschborn / Frankfurt/M.
sebastian.schanz@de.ey.com

1 Einleitung

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 führte Deutschland die Thesaurierungsbezugung für nicht entnommene Gewinne für Personengesellschaften ein¹. Hierdurch implementiert Deutschland eine Regelung, die in Österreich bereits seit vier Jahren in Kraft ist. Österreich führte im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2003 die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne bilanzierender Steuerpflichtiger ein². Die Übernahme österreichischer Steuergesetze in Deutschland ist derzeit vielfach zu beobachten³. Hierzu gehörten bspw. die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (in Österreich: Halbsatzverfahren) zur Besteuerung von Dividenden und die Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge im Privatvermögen. Typischerweise werden jedoch einzelne Details der Regelungen in den beiden Ländern verschieden geregelt. Im Folgenden soll verglichen werden, ob die deutsche Regelung in Bezug auf die begünstigte Besteuerung thesaurierter Gewinne gegenüber der österreichischen Regelung vorteilhaft ist und hierdurch höhere Investitionsanreize schafft. Dies könnte vermutet werden, da durch die spätere Einführung des Gesetzes in Deutschland aus den österreichischen Erfahrungen gelernt werden konnte.

Im folgenden Beitrag soll untersucht werden, wie sich die österreichischen und deutschen Steuerbegünstigungen auf die Vorteilhaftigkeit von Realinvestitionen auswirken. Einerseits stellt sich die Frage, ob durch die Anwendung der genannten Steuerbegünstigungen der Vorteil der Endbesteuerung von Finanzerträgen kompensiert werden kann. Andererseits soll gezeigt werden, welche Begünstigung größere Vorteile für die Steuerpflichtigen aufweist. Dazu wird in Abschnitt 2 die Rechtslage in den beiden Ländern dargestellt. In Abschnitt 3 werden anhand von Finanzplänen Investitionen abgebildet, um die Vorteilhaftigkeit der Regelungen zu errechnen. Abschnitt 4 schließt mit einem Fazit.

¹ § 34a dEStG (Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne) wurde mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt (BGBl. I S. 1912, 2007).

² Diese Steuerbegünstigung steht jedoch nicht allen Steuerpflichtigen zu, sondern ist bis zur Veranlagung 2006 Bilanzierern, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb erzielen, vorbehalten. Der Ausschluss der Freiberufler wurde indes durch den Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Dennoch wurden Einnahmen-Ausgabenrechner, somit auch der Großteil der Freiberufler, benachteiligt. Als Reaktion wurde das KMU-Förderungsgesetz 2006 beschlossen, dessen Hauptbestandteil der Freibetrag für investierte Gewinne darstellt.

³ Vgl. hierzu Knirsch/Niemann (2006); Lüking/Schanz (2007); vgl. bereits Wagner (2001).

2 Die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne

In diesem Abschnitt wird auf die gesetzlichen Grundlagen der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne i. S. d. § 34a dEStG bzw. § 11a öEStG eingegangen.

2.1 Deutschland

In Deutschland verfolgt die Bundesregierung das Ziel, mit der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung in § 34a dEStG die Eigenkapitalbasis von Personengesellschaften nachhaltig zu stärken. Der begünstigte Satz beträgt nach § 34a Abs. 1 dEStG 28,25% zuzüglich Solidaritätszuschlag. Der Antrag auf Begünstigung kann jedoch nur gestellt werden, wenn der Mitunternehmer zu mindestens 10% am Gewinn beteiligt ist oder der Gewinnanteil €10.000 übersteigt. Die Begünstigung ist ein Wahlrecht, das jährlich neu ausgeübt werden kann. Der nicht entnommene und damit begünstigungsfähige Gewinn ist nach § 34a Abs. 2 dEStG der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 5 dEStG ermittelte Gewinn, vermindert um Entnahmen und erhöht um Einlagen des Wirtschaftsjahres. Der Satz, mit dem die begünstigt besteuerten Beträge bei Entnahme nachversteuert werden müssen, beträgt nach § 34a Abs. 4 dEStG 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag. Nachversteuert wird dabei der begünstigte Betrag nach Abzug der begünstigten Besteuerung. Im Unterschied zu Österreich findet die Nachversteuerung unabhängig von dem Zeitraum der Thesaurierung der Gewinne statt⁴.

2.2 Österreich

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003⁵ wurde unter anderem die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne eingeführt, die erstmals mit der Veranlagung 2004⁶ in Anspruch genommen werden konnte. Dadurch wird es ermöglicht, Gewinne, die in Personengesellschaften thesauriert werden, mit dem halben Durchschnittssteuersatz gemäß § 37 Abs. 1 öEStG zu versteuern.

Der begünstigten Besteuerung unterliegt der im Wirtschaftsjahr eingetretene Eigenkapitalzuwachs, der sich aus dem Gewinn abzüglich Entnahmen zuzüglich betriebsnotwen-

⁴ Detaillierte Beschreibungen der Regelungen in Deutschland sowie erste ökonomische Analysen finden sich bei Homburg (2007); Homburg/Houben/Maiterth (2007a; 2007b); Kleineidam/Liebchen (2007); Ortman-Babel/Zipfel (2007), Rumpf/Kiesewetter/Dietrich (2007); Knirsch/Schanz (2008).

⁵ BGBl. I Nr. 71/2003.

⁶ Vgl. § 124 b Z 78 öEStG. Zu Beschreibungen und Analysen vgl. Payerer (2003); Bruckner (2005); Wesonig/Ritter (2006); Kiesewetter/Niemann (2004).

diger Einlagen zusammensetzt. Als Beschränkung wurde ein Höchstbetrag von €100.000 eingeführt, der jedem Steuerpflichtigen nur einmal zusteht⁷. Die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne stellt ein Wahlrecht dar, welches in jedem Wirtschaftsjahr neu ausgeübt werden kann. Wird von der Begünstigung Gebrauch gemacht, bleiben die begünstigt besteuerten Gewinne sieben Jahre „steuerhängig“ und sind allenfalls nachzuersteuern⁸. Die Nachversteuerung ergibt sich aus der Höhe der Überentnahmen, d.h. aus dem Betrag, um den die Entnahmen den Gewinn und die betriebsnotwendigen Einlagen des betreffenden Wirtschaftsjahres überschreiten. Die Nachversteuerung ist zunächst für den begünstigten Betrag des zeitlich am weitesten zurückliegenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen. Verluste bleiben außer Ansatz und sind damit bei der Ermittlung der Veränderung des Eigenkapitals nicht zu berücksichtigen⁹. Eine allfällige Nachversteuerung ist mit jenem Betrag begrenzt, der in den vorangegangenen sieben Wirtschaftsjahren begünstigt besteuert wurde¹⁰. Die Nachversteuerung erfolgt seit 2007¹¹ mit dem halben Durchschnittssteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung¹². Im Gegensatz zu der deutschen Regelung bildet erneut der begünstigt besteuerte Gewinn unverändert die Bemessungsgrundlage für die Nachversteuerung. Die bei Gewinnanfall fällige Steuer wird von dem Betrag nicht abgezogen. Der Nachversteuerungsbetrag erhöht nicht mehr den Gesamtbetrag der Einkünfte¹³.

⁷ Vgl. Rz 3860g öEStR.

⁸ Eine Betriebsveräußerung löst keine Nachversteuerungspflicht aus, vgl. Kiesewetter/Niemann (2004), S. 133.

⁹ Vgl. § 11a Abs. 3 öEStG.

¹⁰ Vgl. Doralt/Ruppe (2003), S. 196-197.

¹¹ BGBl. I 24/2007. Bis zum Veranlagungszeitraum 2006 war die Nachversteuerung so geregelt, dass im Falle einer Nachversteuerung im Regelfall die Steuerbelastung höher war als wenn das Wahlrecht zur Anwendung des § 11a öEStG nicht ausgeübt worden wäre. Der Grund für eine solche Steuer Mehrbelastung lag darin, dass ein und derselbe Einkommensbestandteil zweimal das zu versteuernde Einkommen erhöhte und somit den anzuwendenden Durchschnittssteuersatz steigerte. Dieser „Schatteneffekt“ war keineswegs nur in außergewöhnlichen Konstellationen von sich im Zeitablauf ändernden Gewinnen und Entnahmen beobachtbar, sondern stellte vielmehr die Regel dar. Vgl. hierzu auch Hofmann (2003), S.843; Siart/Temm (2004), S. 342.

¹² Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die Berücksichtigung der Sonderausgabenpauschale bzw. von Absetzbeträgen verzichtet.

¹³ Vgl. Rz 3860i öEStR. Die Regelungen zu Überentnahmen in Verlustjahren werden hier nicht beschrieben. Die folgenden Simulationen beinhalten aus Vereinfachungsgründen nur Gewinnsituationen.

3 Vergleich der Vorteilhaftigkeit der deutschen und österreichischen Thesaurierungsbegünstigung

3.1 Einführung

Anhand der Betrachtung von Realinvestitionen und Finanzanlagen wird analysiert, ob die untersuchten Steuerbegünstigungen dazu in der Lage sind, Realinvestitionen im Vergleich zu Finanzinvestitionen zu fördern. Gleichzeitig soll festgestellt werden, ob eine der Begünstigungen dazu besser in der Lage ist bzw. unter welchen Voraussetzungen eine der Bestimmungen größere Vorteile für die Steuerpflichtigen birgt.

Durch die Endbesteuerung von Zinseinkünften in Österreich in Höhe von 25% bzw. die Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte in Deutschland ab 2009 in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag steigt die Attraktivität von Finanzanlagen im Vergleich zu Realinvestitionen, da Gewinne aus Realinvestitionen der tarifmäßigen Einkommensbesteuerung unterliegen. Der Spitzengrenzsteuersatz der Einkommensteuer beträgt in Deutschland seit der Einführung der Reichensteuer 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag und in Österreich 50%¹⁴. Folglich steigt die Renditeanforderung an Realinvestitionen durch die günstigere Besteuerung von abgeltungsteuerfähigen Kapitaleinkünften an. Demgegenüber steht, dass Realinvestitionen beschäftigungsintensiver als Finanzinvestitionen sind, woraus folgt, dass eine günstigere Besteuerung von Finanzinvestitionen beschäftigungshemmend wirkt¹⁵. Dies bildet einen Anreiz für den Gesetzgeber, Realinvestitionen wiederum zu fördern.

3.2 Das Modell

Die Auswirkungen der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne i. S. d. § 34a dEStG bzw. § 11a öEStG auf die Vorteilhaftigkeit von Investitionen werden anhand von Finanzplänen ermittelt. Es wird angenommen, dass entweder in eine Finanzanlage oder in eine Realinvestition investiert werden kann. Die Investition wird im Rah-

¹⁴ Der österreichische Einkommensteuertarif sieht wie folgt aus:

Einkommen E	Einkommensteuer
$E < 10.000$	0
$10.000 < E < 25.000$	$((E - 10.000) \cdot 5.750) / 15.000$
$25.000 < E < 51.000$	$((E - 25.000) \cdot 11.335) / 26.000 + 5.750$
$E > 51.000$	$(E - 51.000) \cdot 0,5 + 17.085$

Die Gewerbesteuer wurde in Österreich bereits 1994 abgeschafft; vgl. zu einer Analyse Knirsch/Niemann (2006).

¹⁵ Vgl. Wagner (1998), S. 406-407.

men einer Einzelunternehmung durchgeführt. Des Weiteren wird angenommen, dass das gesamte Investitionsvolumen eigenfinanziert wird. Als Maß der Vorteilhaftigkeit findet das Endvermögen Anwendung; die Investitionen werden anhand der mit ihnen erzielbaren Endvermögen direkt miteinander verglichen¹⁶. Die Investitionsalternative, die das höchste Endvermögen erwirtschaftet, ist jene, die durchgeführt werden sollte.

Der Planungshorizont des Investors deckt sich mit der Nutzungsdauer der Realinvestition und beträgt zehn Jahre. Die Finanzanlage erwirtschaftet Rückflüsse aus ihrer Verzinsung. Die Realinvestition erwirtschaftet in jedem Jahr konstante Rückflüsse. Zur Deckung des privaten Konsums des Investors werden Entnahmen berücksichtigt. Zusätzlich zu den laufenden Entnahmen, die für den privaten Konsum entnommen werden, sind die Einkommensteuerzahlungen bzw. Gewerbesteuerzahlungen¹⁷ ebenfalls eigenkapitalmindernd zu berücksichtigen. Die Einkommensteuer ist in Deutschland und Österreich als Entnahme zu deklarieren, da sie keinen abzugsfähigen Aufwand darstellt¹⁸. Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass die Einkommensteuerzahlung für ein Jahr t stets zu Beginn des Folgejahres $t+1$ erfolgt. Ein Zinseffekt entsteht hierdurch nicht, da die Zahlung am Beginn des Jahres stattfindet, jedoch kann die Zirkelschlussproblematik zur Ermittlung des maximal begünstigungsfähigen Betrags entfallen¹⁹. Im Jahr $t=1$ wird daher der gesamte Gewinn begünstigt besteuert, da keine Entnahme für die laufende Steuerzahlung stattfindet. In den Folgejahren stellt die Einkommensteuerzahlung für die Vorperiode eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und somit eine Entnahme dar. Der Gewinn in Höhe der Entnahme kann nicht begünstigt besteuert werden, sondern es greift in beiden Ländern der jeweilige progressive Einkommensteuertarif.

Zinsen aus einer Finanzinvestition werden in Österreich mit der Kapitalertragsteuer von 25% endbesteuert bzw. in Deutschland mit $25\% \cdot 1,055 = 26,375\%$ abgeltend besteuert. In beiden Ländern gilt die Veranlagungsoption: Dies bedeutet, dass Steuerpflichtige ihre Zinserträge gemäß Tarif versteuern können, wenn die Durchschnittssteuersätze unterhalb von 25% liegen. In Deutschland gilt die Abgeltungsteuer jedoch nur im Privatver-

¹⁶ Vgl. Niemann/Bachmann/Knirsch (2003), S. 133.

¹⁷ Im Folgenden wird von einem Gewerbesteuersatz von 391% ausgegangen, dem ungewichteten Durchschnitt in Deutschland. Hierdurch ist die Gewerbesteuer stets voll anrechenbar, so dass keine zusätzliche Belastung durch sie ausgelöst wird.

¹⁸ Vgl. § 20 Abs. 1 Z 6 öEStG und § 12 Nr. 3 dEStG.

¹⁹ Vgl. hierzu Homburg (2007), S. 688 und Kleineidam/Liebchen (2007), S. 410.

mögen. Zinserträge im Betriebsvermögen unterliegen dem Einkommensteuertarif bzw. sie werden ebenfalls begünstigt besteuert. Die Nettozinserträge der Finanzanlage im Betriebsvermögen stellen betriebsnotwendige Einlagen dar und erhöhen somit das Eigenkapital²⁰.

Analog zum Standardmodell der Investitionsrechnung mit Steuern²¹ stellt die Abschreibung die einzig echte nicht zahlungsgleiche Größe dar. Sie erfolgt linear über zehn Jahre. Eine Erweiterung erfährt dieses Modell durch die Einkommensteuerzahlungen, die jeweils erst am Anfang der nächsten Periode zahlungswirksam werden. Unter den hier gewählten Annahmen entstehen keine Verluste, so dass keine Effekte durch beschränkte Verlustverrechnungsvorschriften auftreten.

Im Folgenden werden Vergleichsrechnungen unter Variation verschiedener Parameter durchgeführt, um im Ergebnis Schlüsse über die Wirkungsweisen der der Untersuchung zugrunde liegenden steuerlichen Begünstigungen treffen zu können.

Es erscheint sinnvoll, die Höhe der Entnahmen, das Investitionsvolumen wie auch die Rentabilität des Investitionsobjektes zu variieren. Die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne setzt am Eigenkapitalzuwachs des Wirtschaftsjahres an. Hierdurch sind die Entnahmen von entscheidender Bedeutung, so dass die Entnahmen im Folgenden variiert werden. Dies ist auch für die Auslösung der Nachversteuerungspflicht von Bedeutung. Darüber hinaus beeinflusst die Höhe der Rendite in hohem Maße den Gewinn, von dem wiederum die Thesaurierungsbegünstigung abhängig ist. Auch die Rendite wird daher im Folgenden variiert. Variation dieser Parameter bedeutet hier, dass in einem ersten Schritt entweder verhältnismäßig hohe bzw. niedrige Werte kombiniert werden. Die Vorsteuerrendite von Realinvestition und Finanzanlage variiert zwischen $r=1\%$ und $r=30\%$. Das Investitionsvolumen in $t=0$ wird zwischen einem Anfangswert AW i.H.v. €100.000 bis €15.000.000 variiert. Die jährlichen Zinserträge der Finanzanlage belaufen sich auf $r \cdot AW$ zuzüglich Zinseffekt. Die konstanten Cashflows der Realinvestition, die zur gleichen Rendite führen, ergeben sich mittels des Annuitätenfaktors als $CF = AW \cdot \frac{(1+r)^{10} \cdot r}{(1+r)^{10} - 1}$. Bei den Berechnungen werden einmal keine Entnah-

²⁰ Vgl. Rz 3860d öEStR. Betriebliche, endbesteuerungsfähige Finanzanlagen sind damit in Österreich doppelt attraktiv; einerseits durch die Besteuerung mit der Kapitalertragsteuer, andererseits durch die Erweiterung der Bemessungsgrundlage des § 11a öEStG als betriebsnotwendige Einlage.

²¹ Vgl. Kruschwitz (2007), S. 140.

men vorgenommen; anschließend werden Entnahmen in Höhe von €30.000²² bzw. 30% der Einzahlungsüberschüsse jährlich vorgenommen²³.

Für jede Investitionsmöglichkeit werden die folgenden Endvermögen errechnet:

- Endvermögen bei Investition in eine Finanzanlage im Privatvermögen
- Endvermögen bei Realinvestition ohne Steuerbegünstigung
- Endvermögen bei Realinvestition unter Berücksichtigung des § 34a dEStG bzw. § 11a öEStG.

Der Vergleich der Investitionen erfolgt länderspezifisch, d.h. die deutsche Finanzanlage wird mit einer deutschen Realinvestition mit und ohne Begünstigung verglichen. Gleiches wird anschließend für Österreich durchgeführt.

Vor Steuern sind die verschiedenen Anlagenformen gleich rentabel. Die Endvermögensdifferenzen nach Steuern sind ausschließlich auf die Besteuerung zurückzuführen. Durch den Vergleich der Endvermögen der Finanzanlage und der Realinvestition ohne Berücksichtigung einer steuerlichen Begünstigung soll gezeigt werden, ob überhaupt Anlass dazu besteht, Realinvestitionen zu fördern. Im nächsten Schritt werden die erzielbaren Endvermögen der Realinvestition unter Berücksichtigung der zwei steuerlichen Begünstigungen berechnet.

3.3 Auswirkungen der Abgeltungsteuer und der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne auf die Investitionsentscheidung in Deutschland

3.3.1 Ohne Berücksichtigung von Entnahmen

Im unten stehenden 3D-Oberflächendiagramm sind die Endvermögensdifferenzen (EVD) (in Mio. €) von Finanzanlage und Realinvestition für alle Kombinationen von Anschaffungsauszahlung und Rendite im oben genannten Intervall bei Besteuerung in Deutschland angeführt. Es wird das Endvermögen der Finanzanlage vom Endvermögen der Realinvestition subtrahiert. In positiven Bereichen ist daher die Realinvestition vorteilhafter, negative Bereiche markieren höhere Endvermögen der Finanzanlage.

²²Die konstanten Entnahmen von €30.000 wurden vor dem Hintergrund gewählt, dass das mittlere arithmetische Jahreseinkommen der selbständig Erwerbstätigen des Jahres 2005 in Österreich €28.207 betrug; vgl. Der Rechnungshof (2006), S. 173.

²³Die Anschaffungsauszahlungen werden in Hunderttausenderschritten variiert; die Renditen in Prozenten. Insgesamt handelt es sich damit um 4.500 Kombinationen.

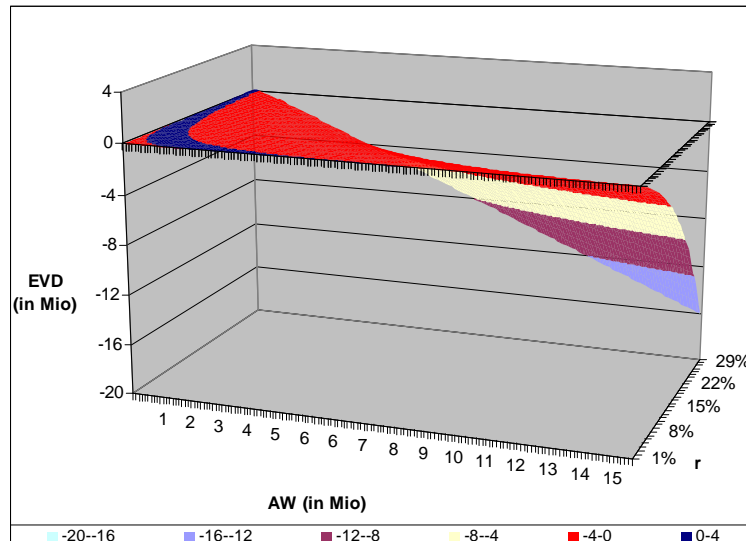


Abbildung 1: Endvermögensdifferenzen: Nicht begünstigte Realinvestition – Finanzanlage (ohne Entnahmen)

Abbildung 1 zeigt, dass fast alle Endvermögensdifferenzen negativ sind. Lediglich 6% der Differenzen liegen im positiven Bereich. Dies kommt ausschließlich im Bereich geringer Renditen und geringer Investitionsvolumina vor.

Bei sehr kleiner Rendite und Investitionssumme entstehen Differenzen von Null, weil bei Finanzanlage und Realinvestition von der Veranlagungsoption der Zinserträge Gebrauch gemacht wird und die Steuern in beiden Fällen aufgrund des Grundfreibetrags Null betragen. Vorsteuerlich besteht kein Unterschied der Investitionen, so dass die Endvermögen gleich hoch sind. Bei einer Rendite von bspw. 1% und leicht ansteigenden Investitionssummen zwischen €600.000 und €1.800.000 entstehen negative Differenzen. Dies liegt an der ungleichmäßigen Verteilung der Gewinne und der Einkommensteuerprogression. Bei den Finanzanlagen entstehen gleichmäßig niedrige Gewinne innerhalb des Grundfreibetrags und die Steuerzahlungen betragen Null. Bei den Realinvestitionen sind die Gewinne in den ersten Perioden sehr niedrig, so dass keine Steuern gezahlt werden. In späteren Perioden sind die Gewinne relativ höher als bei der Finanzanlage, so dass die Steuerzahlungen aufgrund von höheren Progressionsstufen positiv ausfallen. Hierdurch ist das Endvermögen der Realinvestition jeweils niedriger und die Endvermögensdifferenzen sind negativ. Steigen Rendite und Investitionssumme, dann sind bei der Finanzanlage in jeder Periode Steuern zu zahlen, während bei der Realinvestition nur in späteren Perioden Steuern zu entrichten sind. Aufgrund des Zinseffekts steigt der Barwert der Steuerzahlungen bei der Finanzanlage über den Barwert der Steu-

erzahlungen bei der begünstigten Realinvestition, so dass das Endvermögen der Realinvestition höher ist und positive Differenzen entstehen.

Bei weiter steigenden Renditen und Investitionssummen werden die Zinserträge der Finanzanlage stets abgeltend mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Der Vorteil der Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375% gegenüber der regulär besteuerten Realinvestition ist so hoch, dass das Endvermögen der Finanzanlage stets höher ist und daher negative Endvermögensdifferenzen resultieren. Auch bei Durchführung der Realinvestition werden freiwerdende liquide Mittel entnommen und privat angelegt, so dass von der Abgeltungsteuer profitiert wird. Der größte Teil der Gewinne fällt jedoch aufgrund der Realinvestition im Betriebsvermögen an und wird regulär versteuert.

Der Nachteil der Realinvestition steigt mit wachsender Verzinsung und wachsender Investitionssumme.

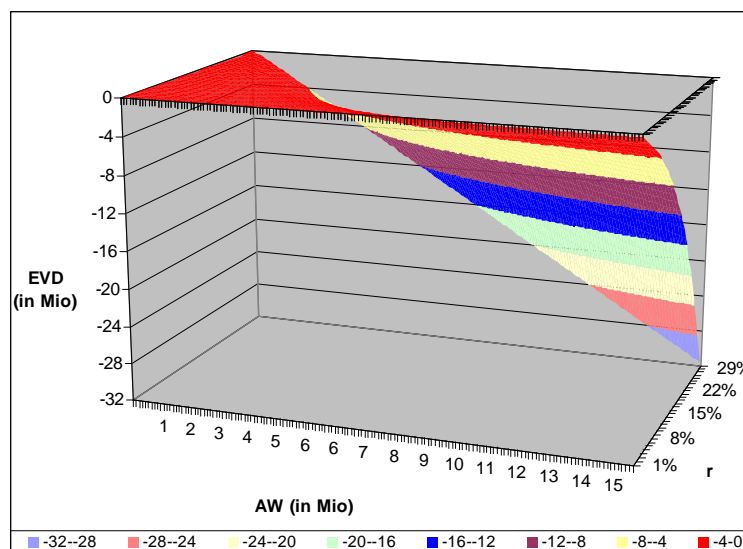


Abbildung 2: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 34a dEStG – Finanzanlage (ohne Entnahme)

In Abbildung 2 wird die gleiche Realinvestition durchgeführt und mit der privaten Finanzanlage verglichen, jedoch werden die betrieblichen Gewinne nun gemäß § 34a dEStG begünstigt besteuert. Die Begünstigung führt dazu, dass in Periode $t=10$ am Ende des Planungshorizonts die Nachversteuerung der begünstigten Gewinne ausgelöst wird. Die Inanspruchnahme der Begünstigung löst noch einen weiteren Unterschied zur nicht begünstigten Realinvestition aus: Freiwerdende liquide Mittel können nun nicht ent-

nommen und privat am Kapitalmarkt angelegt werden, weil die Entnahme die sofortige Nachversteuerung auslösen würde, die niemals sinnvoll sein kann²⁴.

Der Nachteil der Nichtinanspruchnahme der Abgeltungsteuer ist so groß, dass die Endvermögensdifferenzen in Abbildung 2 stets negativ sind. Die Differenzen sind erheblich. Bei einer Investitionssumme von €15.000.000 und einer Rendite von 5% beträgt nach zehn Jahren die Endvermögensdifferenz €-1.786.131 bzw. 9% des Endvermögens der begünstigt besteuerten Realinvestition. Von einer Begünstigung kann daher unter den hier vorliegenden Annahmen nicht gesprochen werden, sondern § 34a dEStG verursacht stets Benachteiligungen. Der Nachteil der begünstigten Realinvestition steigt mit wachsender Verzinsung und wachsender Investitionssumme.

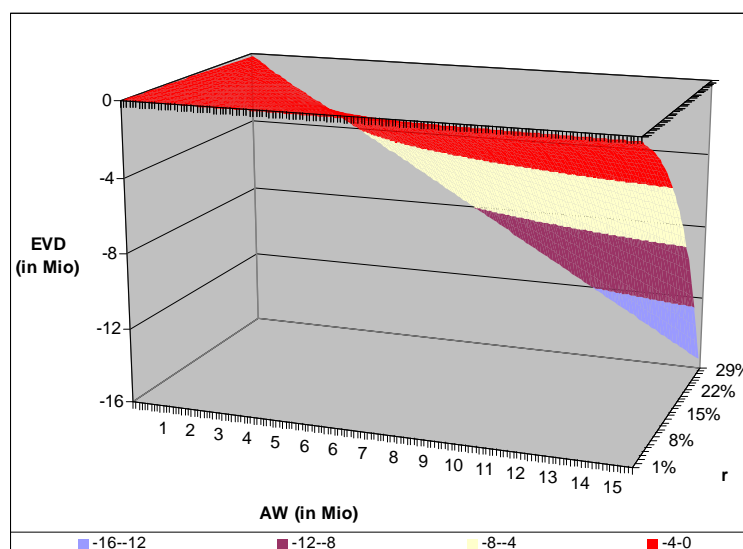


Abbildung 3: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 34a dEStG – nicht begünstigte Realinvestition (ohne Entnahme)

Wird angenommen, dass die Investitionsentscheidung nicht zur Debatte steht, sondern in jedem Fall die Realinvestition durchgeführt wird, dann steht der Vergleich mit der Finanzanlage nicht mehr zur Verfügung. Anhand von Abbildung 3 wird deutlich, dass – entgegen der Erwartungen – auch der direkte Vergleich von begünstigter und nicht begünstigter Realinvestition einen durch die Begünstigung verursachten Nachteil identifiziert. Der Nachteil wächst mit steigender Rendite und steigendem Investitionsvolumen. Dies verwundert zunächst, da bei höherer Rendite und Investitionssumme der durchschnittliche Einkommensteuersatz bei der regulären Versteuerung der Gewinne ansteigt.

²⁴ Dies liegt daran, dass die Summe von begünstigter Steuer und Nachversteuerung höher ist als der maximale reguläre Einkommensteuertarif. Vgl. hierzu Knirsch/Schanz (2008), S. 6.

Dieser Effekt wird jedoch überkompensiert durch den Vorteil der Abgeltungsteuer bezogen auf die Zinserträge, die aufgrund von freiwerdenden liquiden Mitteln erwirtschaftet werden. Zudem steigt der Nachteil bei höherem Investitionsvolumen, weil die nachteiligen Steuersätze sich auf absolut betrachtet höhere Gewinne beziehen.

3.3.2 Konstante Entnahmen

Im folgenden Abschnitt werden konstante Entnahmen i. H. v. €30.000 in jeder Periode unterstellt, unabhängig davon, wie hoch die Einzahlungsüberschüsse aus der Realinvestition bzw. der Finanzanlage sind²⁵.

Die Entnahmen mindern fast immer in gleicher Weise das Endvermögen der Finanzanlage und der nicht begünstigten Realinvestition. Hierdurch ergeben sich zwar, absolut gesehen, in beiden Fällen geringere Endvermögen, die Differenz bleibt jedoch im Vergleich zum Fall ohne Entnahmen gleich. Eine kleine Ausnahme bilden die Investitionen mit geringer Rendite und geringer Investitionssumme. In diesen Fällen liegen aufgrund der Einkommensteuerprogression kleine Endvermögensdifferenzen zur Investition ohne Entnahmen aus dem vorherigen Kapitel vor. Abgesehen von diesen Ausnahmen findet sich jedoch kein Unterschied zu Abbildung 1.

Der Vergleich von begünstigter Realinvestition und Finanzanlage wird stärker von dem Entnahmeverhalten des Investors beeinflusst. Abbildung 2 hat gezeigt, dass das Endvermögen der begünstigten Realinvestition stets kleiner ist als das bei Durchführung der Realinvestition. Der Nachteil steigt mit höherer Steuerbemessungsgrundlage, d.h. bei steigender Rendite und steigendem Investitionsvolumen. Bei konstanter Entnahme von €30.000 jährlich sinkt die Bemessungsgrundlage, die nachteilig besteuert werden kann, gegenüber dem Fall ohne Entnahme. Hierdurch sind in Abbildung 4 die Endvermögensdifferenzen von begünstigter Realinvestition und Finanzanlage geringer als in Abbildung 2. Bedingt durch das bei Abbildung 1 beschriebene Zusammenspiel von Progressions- und Zinseffekten bei verschiedenen Strukturen der Gewinne fallen die Endvermögensdifferenzen bei niedrigen Gewinnen sogar teilweise positiv aus. Dies betrifft jedoch nur weniger als 2% der Fälle.

²⁵ Bei sehr kleinen Renditen und Investitionsvolumina entstehen negative Endvermögensdifferenzen, weil die Entnahmen die erwirtschafteten Überschüsse übersteigen. Bei negativer Kapitalmarktanlage wird diese mit dem Sollzinssatz, der mit dem Habenzinssatz übereinstimmt, verzinst. Eine dauerhaft die Überschüsse übersteigende Entnahme stellt jedoch keine sinnvolle Annahme dar, so dass auf diese Ergebnisse nicht weiter eingegangen wird.

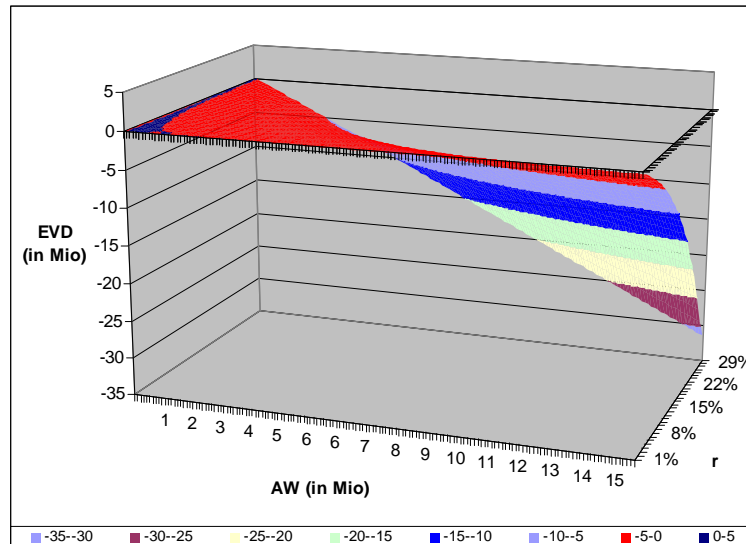


Abbildung 4: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 34a dEStG – Finanzanlage (mit Entnahmen i. H. v. €30.000)

Der Vergleich von begünstigter und nicht begünstigter Realinvestition fällt identisch aus. Die Endvermögensdifferenz wird von dem Entnahmeverhalten des Investors beeinflusst, da erneut der Nachteil der sogenannten Begünstigung bezogen auf eine geringere Bemessungsgrundlage eintritt. Da die Gewinne aus der Realinvestition mit und ohne Begünstigung identisch anfallen, treten hier niemals positive Endvermögensdifferenzen auf. Mit Ausnahme gewinnschwächerer Investitionen sind alle Endvermögensdifferenzen identisch zu Abbildung 4.

3.3.3 Abhängige Entnahmen

Werden bei den Berechnungen 30% der Einzahlungsüberschüsse der Realinvestition jährlich für Konsumzwecke entnommen, ändert sich die Vorteilhaftigkeit der Investitionsalternativen nicht; lediglich die absoluten Höhen der Endvermögen sinken. Dies gilt erneut für den Vergleich der nicht begünstigten Realinvestition mit der Finanzanlage, so dass mit wenigen Ausnahmen im Bereich niedriger Gewinne Abbildung 1 hier analog gilt.

Die Endvermögensdifferenz von begünstigter Realinvestition und Finanzanlage sinkt bei abhängigen Entnahmen stark gegenüber dem Fall ohne Entnahmen. Die Entnahmen liegen vor allem bei größeren Renditen und Investitionsvolumina weit über der konstanten Entnahme von €30.000, so dass wesentlich mehr Gewinne entnommen werden und so nicht von der nachteiligen sogenannten Begünstigung gemäß § 34a dEStG betroffen

sind. Hierdurch sind die Differenzen in Abbildung 5 geringer als in Abbildung 4 und vor allem weit geringer als in Abbildung 2. Bedingt durch das bei Abbildung 1 beschriebene Zusammenspiel von Progressions- und Zinseffekten bei verschiedenen Strukturen der Gewinne fallen die Endvermögensdifferenzen bei niedrigen Gewinnen in weit weniger als 1% der Fälle positiv aus.

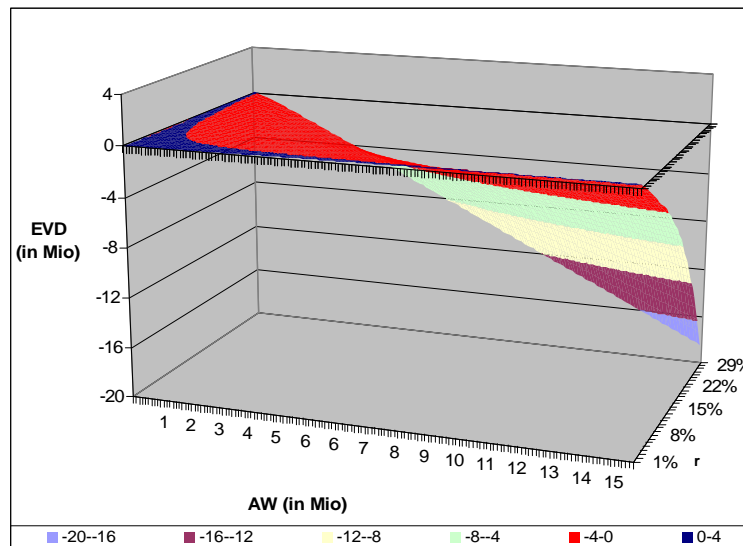


Abbildung 5: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 34a dEStG – Finanzanlage (mit Entnahmen i. H. v. 30% der Cashflows)

Die Endvermögensdifferenzen der begünstigten und nicht begünstigten Realinvestitionen fallen identisch zu denen der begünstigten Realinvestition und der Finanzanlage aus, die in Abbildung 5 dargestellt sind.

3.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Deutschland werden nach Einführung der Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne von Personengesellschaften und der Abgeltungsteuer für Zinserträge im Privatvermögen Realinvestitionen bei gleicher Vorsteuerrendite zumeist nachteilig besteuert. Dies gilt sowohl für begünstigte als auch nicht begünstigte Gewinne im Betriebsvermögen. Ohne Begünstigung verursacht der hohe Einkommensteuersatz auf unternehmerische Gewinne die Benachteiligung. Die Thesaurierungsbegünstigung kann hier unter bestimmten Bedingungen entgegenwirken, so dass unternehmerische Gewinne niedriger besteuert werden als ohne Begünstigung. Gegenüber der Finanzanlage als Alternativinvestition besteht jedoch stets ein Nachteil.

Aufgrund des Zwanges, die verbleibenden Gewinne zu thesaurieren, geht bei Durchführung von begünstigt besteuerten Realinvestitionen die Möglichkeit verloren, von der Abgeltungsteuer Gebrauch zu machen. Dies verursacht sowohl gegenüber der alternativen Finanzanlage als auch gegenüber nicht begünstigten Realinvestitionen einen Nachteil. Für Konsumzwecke benötigte Gewinnentnahmen schmälern den Nachteil, da die nachteiligen Effekte sich auf eine geringere Bemessungsgrundlage beziehen, weil Gewinnentnahmen eine begünstigte Besteuerung ausschließen.

3.4 Auswirkungen der Abgeltungsteuer und der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne auf die Investitionsentscheidung in Österreich

3.4.1 Ohne Berücksichtigung von Entnahmen

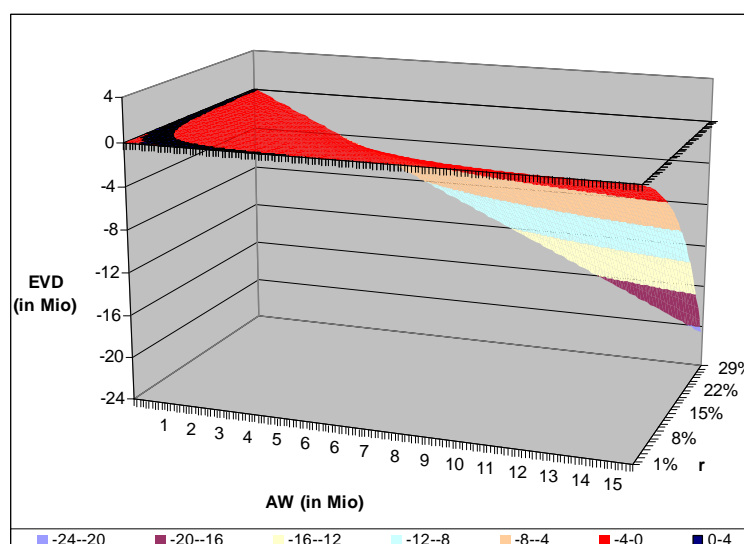


Abbildung 6: Endvermögensdifferenzen: Nicht begünstigte Realinvestition – Finanzanlage (ohne Entnahmen)

Auch beim österreichischen Vergleich von nicht begünstigter Realinvestition und Finanzanlage zeigt sich, dass beinahe die gesamte Fläche im negativen Bereich liegt, was einen Vorteil der Finanzanlage gegenüber der Realinvestition widerspiegelt. Lediglich im dunkel gekennzeichneten Bereich ist die Realinvestition die vorteilhaftere Alternative. Dies ist bei 161 von 4.500 Variationen, d.h. bei 3,6% der Investitionen der Fall. Die positiven Endvermögensdifferenzen fallen lediglich bei niedriger Rendite und niedrigem Investitionsvolumen an; die Ursache für den Effekt liegt in der Einkommensteuerprogression und unterschiedlichen Zeitpunkten des Gewinnsanfalls, wie bereits bei Abbildung 1 für Deutschland beschrieben wurde.

In allen anderen Bereichen ist die Finanzanlage vorteilhaft. Der Nachteil der Realinvestition nimmt bei steigendem Investitionsvolumen und steigender Rentabilität ständig zu. Dies ergibt sich, weil bei Tarifbesteuerung der Durchschnittssteuersatz bei höheren Gewinnen, die sich hier entweder durch hohe Renditen oder hohe Anschaffungsauszahlungen ergeben, über 25% liegt. Die Zinseinkünfte der Finanzanlage werden demgegenüber unabhängig von ihrer Höhe mit maximal 25% Abgeltungsteuer besteuert.

Berücksichtigt man die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne gemäß § 11a öEStG in den Berechnungen, ergibt sich folgende Darstellung:

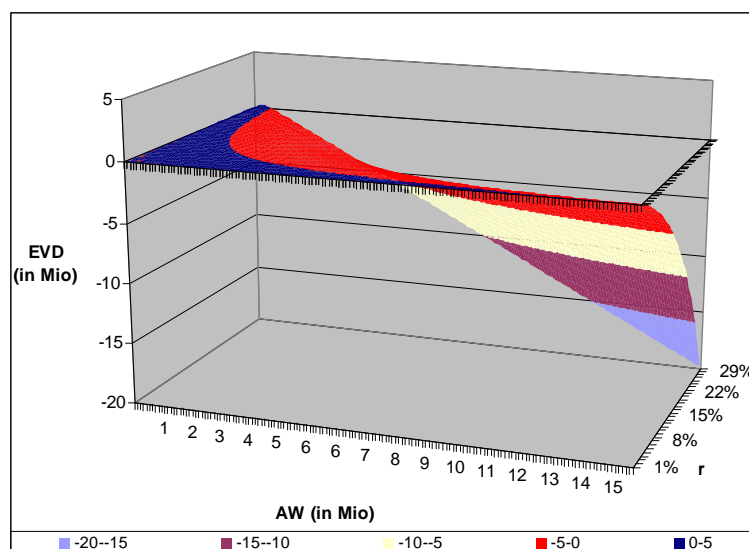


Abbildung 7: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 11a öEStG – Finanzanlage (ohne Entnahme)

Es werden erneut die Endvermögensdifferenzen von Realinvestition und Finanzanlage berechnet. Die Nachversteuerung der begünstigten Gewinne wird zunächst außer Acht gelassen, da in Österreich angenommen werden kann, dass durch Einhaltung der Sieben-Jahres-Frist die Nachversteuerung vollständig umgangen wird. Trotz der Berücksichtigung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne liegt ein Großteil der Fläche im negativen Bereich, was abermals auf einen verhältnismäßig größeren Vorteil der Finanzanlage hinweist. Man kann jedoch erkennen, dass der dunkel abgebildete positive Bereich im Vergleich zum Fall ohne die Berücksichtigung des § 11a öEStG etwas größer ist. Nun ist bei 748 der 4.500 Variationen bzw. 16,6% der Fälle ein Vorteil der begünstigten Realinvestition gegenüber der Finanzanlage gegeben. Die gemäß § 11a öEStG begünstigte Steuerzahlung liegt in diesem Bereich unterhalb der Abgeltungsteuer, so dass die begünstigte Realinvestition vorteilhaft ist. Hier liegt – im Gegensatz

zu Deutschland – ein Tarifeffekt vor und nicht nur ein Zinseffekt durch Verschiebung der Steuerzahlung.

Da die Einkommensteuer keine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt, muss bei Inanspruchnahme der Begünstigung stets auch der volle Einkommensteuersatz auf die Steuerzahlungen entrichtet werden. Wäre dies nicht der Fall, läge in Österreich der halbe Steuersatz stets unterhalb der Abgeltungsteuer und die begünstigte Realinvestition wäre stets vorteilhaft. Durch die anteilige volle Steuerzahlung wird die begünstigte Realinvestition mit steigender Rendite und steigendem Investitionsvolumen daher wieder nachteilig gegenüber der Finanzanlage, die mit maximal 25% besteuert wird.

Offensichtlich ist damit die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne unter bestimmten Rahmenbedingungen dazu in der Lage, Realinvestitionen zu fördern.

Auch in Abbildung 7 wird sichtbar, dass bei sehr kleiner Rendite und sehr kleiner Investitionssumme zunächst Differenzen von Null oder leicht negative Differenzen resultieren, bevor die durch die Begünstigung verursachten positiven Endvermögensdifferenzen entstehen. Dieser Wechsel wird durch die Einkommensteuerprogression und durch die unterschiedliche zeitliche Verteilung der Gewinne bei Finanzanlage und Realinvestition verursacht, die bereits für Deutschland bei Abbildung 1 beschrieben wurde.

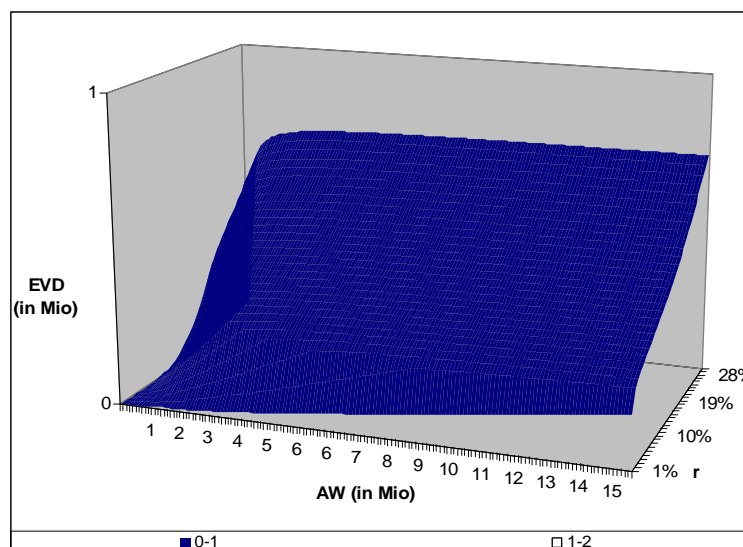


Abbildung 8: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 11a öESTG – nicht begünstigte Realinvestition (ohne Entnahme)

Abbildung 8 zeigt die Endvermögensdifferenzen von Realinvestitionen, die durch § 11a öESTG gefördert werden, im Vergleich zu nicht begünstigten Realinvestitionen. Da hier

aufgrund der Anwendung des halben Durchschnittssteuersatzes in jedem Falle ein positiver Tarifeffekt besteht, sind alle Endvermögensdifferenzen positiv. Ist grundsätzlich die Durchführung einer Realinvestition entschieden worden, so ist die Inanspruchnahme der Vergünstigung in jedem Fall zu empfehlen. Der Unterschied zu Deutschland liegt vor allem darin, dass auch im Betriebsvermögen die Abgeltungsteuer in Anspruch genommen werden kann und durch die Thesaurierungsbegünstigung keine Benachteiligung entstehen kann.

Bei sehr niedrigen Zahlungsüberschüssen ist der Vorteil durch die Begünstigung noch gering. Die maximale Endvermögensdifferenz bei den hier betrachteten Investitionen steigt auf €730.711 an. Dies macht relativ zum Endvermögen ohne Begünstigung nur 0,8% aus. Die relative Begünstigung nimmt aufgrund der betragsmäßigen Begrenzung der Begünstigung mit zunehmender Investitionssumme ab. Zur Bestimmung der Steuerentlastung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ist der halbe Durchschnittssteuersatz anzuwenden. Die maximal mögliche Steuerersparnis des § 11a öEStG beträgt, bedingt durch den Höchstbetrag von €100.000, nur €25.000 pro Jahr. Da die maximale Steuerersparnis jedoch erst bei Durchschnittssteuersätzen nahe 50% und dementsprechend hohen Gewinnen eintritt, ist ihre relative Wirkung aufgrund der hohen Gesamtsteuerbelastung sehr gering.

3.4.2 Konstante Entnahmen

Im folgenden Abschnitt werden konstante Entnahmen i. H. v. €30.000 in jeder Periode unterstellt, unabhängig davon, wie hoch die Einzahlungsüberschüsse aus der Realinvestition bzw. der Finanzanlage sind.

Da die Entnahmen in gleicher Weise das Endvermögen der Finanzanlage und der nicht begünstigten Realinvestition mindern, ergeben sich zwar, absolut gesehen, geringere Endvermögen, die Differenz bleibt jedoch im Vergleich zum Fall ohne Entnahmen gleich. Deshalb findet sich auch kein Unterschied zu Abbildung 6. Nur bei sehr geringen Renditen und Investitionsvolumina ergeben sich aufgrund der Einkommensteuerprogression geringe Unterschiede.

Die Auswirkungen der jährlichen konstanten Entnahmen auf die Wirkungsweise des § 11a öEStG beschreibt unten stehende Darstellung:

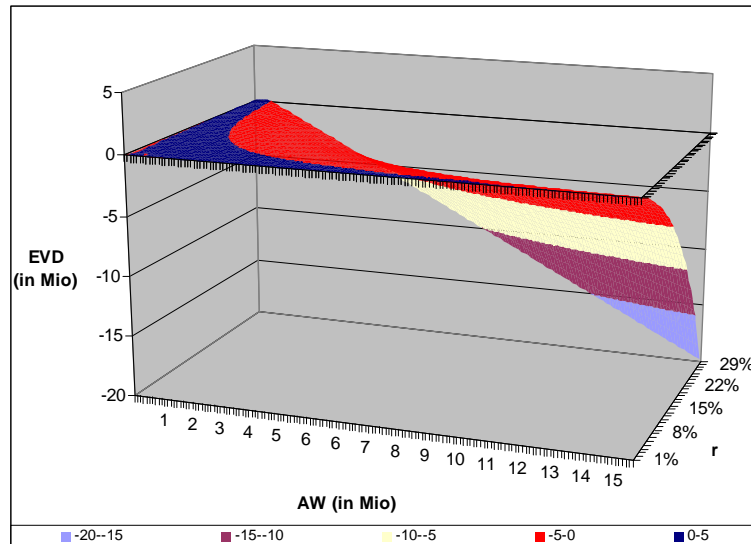


Abbildung 9: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 11a öEStG – Finanzanlage (mit Entnahmen i. H. v. €30.000)

Abbildung 9 zeigt, dass konstante Entnahmen der gewählten Höhe keinen wesentlichen Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne haben. Da die Endvermögen beider Investitionsalternativen sinken, bleibt die Anzahl der Realinvestitionen, die durch die Inanspruchnahme des § 11a öEStG vorteilhaft werden, im Vergleich zum Fall ohne Entnahmen nahezu gleich: Sie sinkt von 748 auf 713. Lediglich bei sehr niedrigen Kombinationen von Anschaffungsauszahlung und Rendite kann die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne über die gesamte Laufzeit keine Wirkung entfalten. Das Volumen der Entlastungswirkung ändert sich jedoch durch die Entnahmen deutlich. Die Endvermögenssteigerung durch die Begünstigung beträgt ohne Entnahmen bei einem Investitionsvolumen von € 1.000.000 und einer Rendite von 10% bspw. €78.906; mit Entnahmen sinkt sie auf €39.638. Konstante Entnahmen von €30.000 in jedem Jahr zeigen somit zwar Auswirkungen auf die absolute Höhe der erreichten Endvermögen, aber die Förderwirkung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne wird dadurch kaum beeinflusst.

Dies ändert sich mit steigenden Gewinnen: Bei höheren Investitionsvolumina und Renditen greift trotz Entnahmen von € 30.000 die Begrenzung der Begünstigung auf €100.000, so dass die Entnahmen keine schädliche Wirkung entfalten.

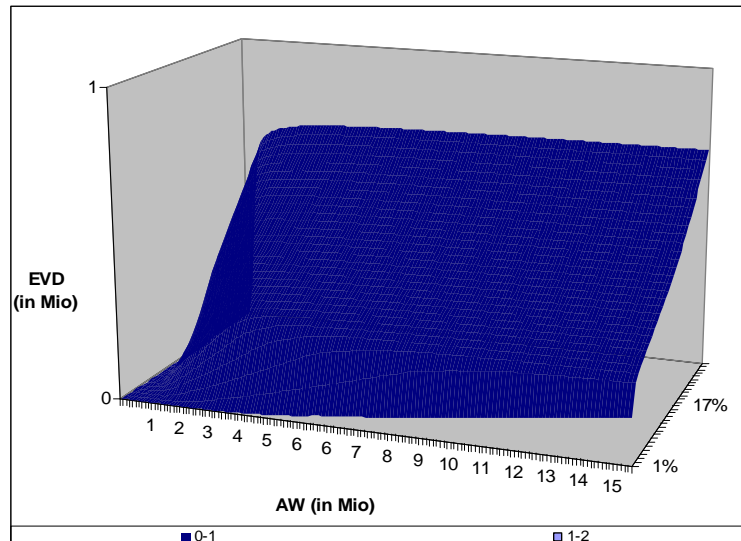


Abbildung 10: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 11a öEStG – nicht begünstigte Realinvestition (mit Entnahmen i. H. v. €30.000)

Im Vergleich zum Fall ohne Entnahmen in Abbildung 8 zeigen sich die gleichen betragsmäßigen Unterschiede im Bereich niedriger Gewinne und unveränderte Ergebnisse bei Vorliegen hoher Gewinne beim Vergleich der begünstigten mit der nicht begünstigten Realinvestition, die in Abbildung 10 dargestellt ist.

Beim Vergleich der Förderwirkung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne lässt sich zusammenfassen, dass durch den Einfluss der Entnahmen nur eine geringe Anzahl von Realinvestitionen weniger durchgeführt werden würden. Entnahmen haben demnach zwar einen negativen Einfluss auf die investitionsfördernde Wirkung des § 11a öEStG, es kommt jedoch auf deren Höhe im Verhältnis zum Gewinn an. Das gewählte Entnahmevermögen von €30.000 kann, abgesehen von minimalen Einbußen, als unschädlich angesehen werden.

3.4.3 Abhängige Entnahmen

Wenn bei den Berechnungen 30% der Einzahlungsüberschüsse der Realinvestition entnommen werden, ändert sich die Vorteilhaftigkeit der Investitionsalternativen Finanzanlage versus nicht begünstigte Realinvestition meist nicht; lediglich die absoluten Höhen der Endvermögen sinken. Somit entsprechen die Differenzen der Endvermögen mit abhängigen Entnahmen den Differenzen der Endvermögen ohne Entnahmen. Erneut ergeben sich nur bei sehr geringen Gewinnen Unterschiede aufgrund der Einkommensteuer-

progression und der unterschiedlichen zeitlichen Verteilung der Gewinne bei Realinvestition und Finanzanlage.

Fließt die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne in die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage mit ein, dann vergrößert sich erneut im Vergleich zum Fall ohne Begünstigung der Bereich, in dem die Realinvestition gegenüber der Finanzanlage vorteilhaft ist. Während ohne Begünstigung bei abhängigen Entnahmen in 158 der 4.500 Fälle die nicht begünstigte Realinvestition gegenüber der Finanzanlage vorteilhaft ist, steigt durch die Begünstigung die Vorteilhaftigkeit auf 269 Fälle. Der negative Einfluss der Entnahmen ist in Abbildung 11 deutlich zu erkennen. Gegenüber der entsprechenden Darstellung in Abbildung 7 im Fall ohne Entnahmen verkleinert sich die positive Fläche und somit der Bereich, in dem die Realinvestition vorteilhafter ist, wesentlich.

Der Grund liegt darin, dass zwar 70% des Cashflows vor Steuern aus der Realinvestition im Betrieb belassen werden, jedoch die Entnahmen den Jahresgewinn überschreiten, wodurch die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne nicht zur Wirkung kommt. Bei weiter ansteigenden Gewinnen ist die Bemessungsgrundlage für die Begünstigung aufgrund der Entnahmen niedriger. Bei sehr hohen Investitionsvolumina und Renditen greift trotz Entnahmen von 30% der bei der Realinvestition anfallenden Zahlungsüberschüsse die Begrenzung der Begünstigung auf €100.000 schnell, so dass die Entnahmen keine schädliche Wirkung entfalten und die Endvermögensdifferenzen in Abbildung 7 und Abbildung 11 identisch sind.

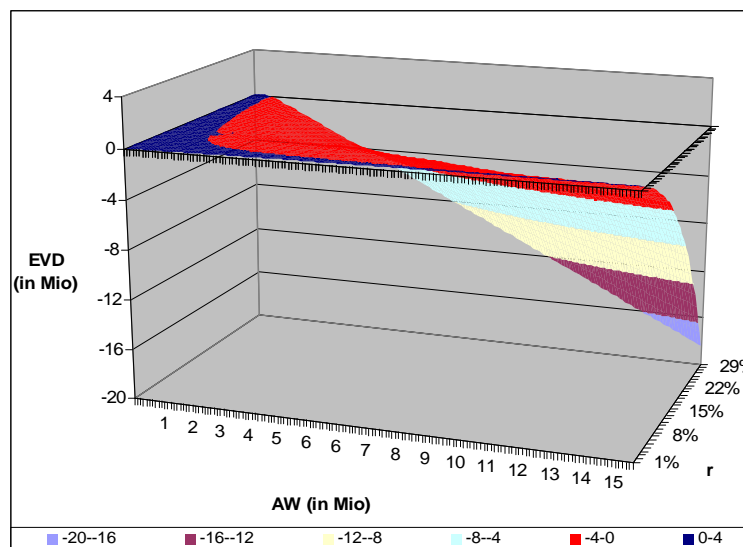


Abbildung 11: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 11a öESG – Finanzanlage (mit Entnahmen i. H. v. 30% der Cashflows)

Die gleiche Wirkung der Entnahmen in Höhe von 30% der Zahlungsüberschüsse zeigt sich auch beim Vergleich der begünstigten und nicht begünstigten Realinvestitionen, die hier daher nicht abgebildet werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Entnahmeverhalten deutliche Auswirkungen auf die Wirkungsweise des § 11a öEStG hat. Im Vergleich zum Fall ohne Entnahmen, bei dem 587 zusätzliche Realinvestitionen durch diese Begünstigung durchgeführt wurden, sinkt diese Zahl durch den Einfluss der abhängigen Entnahmen auf 111.

3.4.4 Auswirkungen der Nachversteuerungspflicht

Bisher wurde davon ausgegangen, dass bei allen begünstigt besteuerten Gewinnen die Thesaurierungsdauer mindestens sieben Jahre beträgt, so dass keine Nachversteuerungspflicht einsetzt. In diesem Abschnitt wird abweichend davon untersucht, welche Auswirkungen eine vollständige Entnahme aller Gewinne in $t=10$ hat. In diesem Fall bleiben nur die thesaurierten Gewinne der Perioden 1 bis 3 steuerfrei; bei den übrigen Gewinnen tritt die Nachversteuerungspflicht ein.

Wird die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne gemäß § 11a EStG genutzt, ergibt sich unten stehendes Diagramm der Endvermögensdifferenzen von Realinvestition und Finanzanlage:

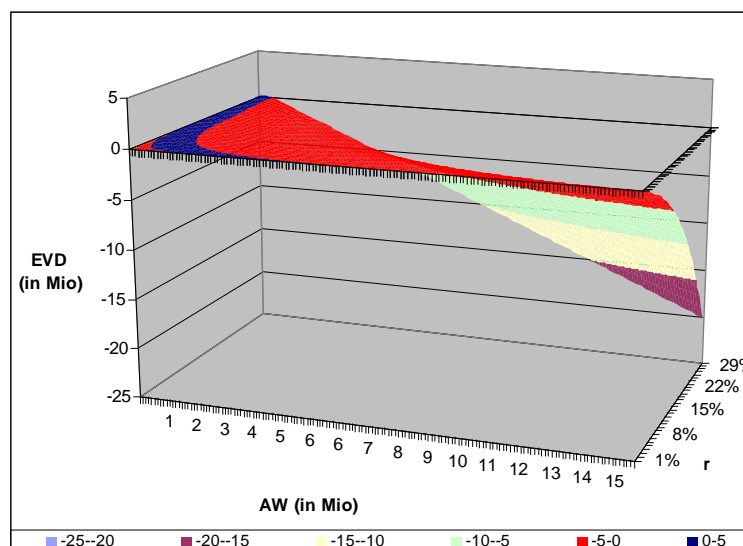


Abbildung 12: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 11a öEStG – Finanzanlage (Entnahme in $t=10$ und Nachversteuerung)

Wie gegenüber Abbildung 7 deutlich wird, hat die Nachversteuerung wesentliche Auswirkungen auf das investitionsfördernde Potential des § 11a öEStG. Dies ist durch den

Vergleich der dunklen Flächen von Abbildung 12 und Abbildung 7 zu erkennen. Ohne die Berücksichtigung von Entnahmen würden von rational agierenden Investoren durch den Einsatz des § 11a öEStG zusätzlich 587 Realinvestitionsobjekte durchgeführt werden. Durch die Nachversteuerung verringert sich diese Zahl auf 163. Dieser Rückgang der investitionsfördernden Wirkung des § 11a öEStG beruht auf der Tatsache, dass in dem Jahr, in dem Entnahmen anfallen, die vormals begünstigten Gewinnbestandteile nachversteuert werden müssen. Der Tarifeffekt wird zu einem reinen Zeiteffekt reduziert.

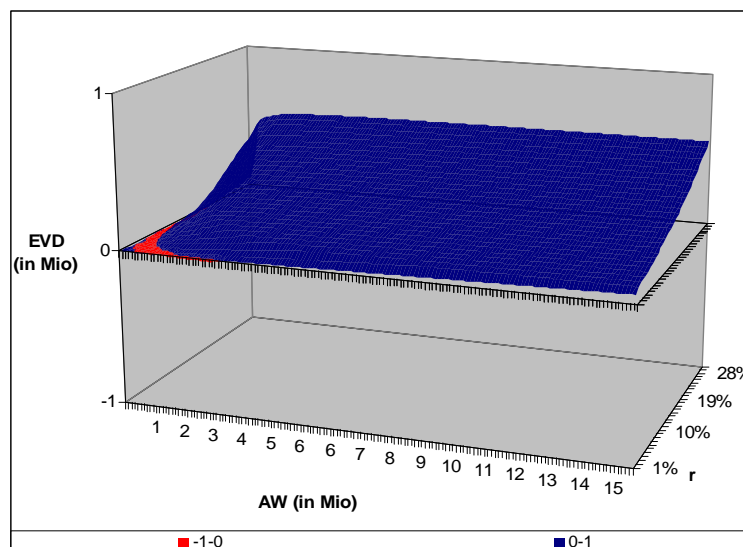


Abbildung 13: Endvermögensdifferenzen: Realinvestition § 11a öEStG – nicht begünstigte Realinvestition (Entnahme in $t=10$ und Nachversteuerung)

Auch gegenüber der Realinvestition sinkt die Höhe der Endvermögenssteigerung, jedoch bleibt im Gegensatz zu Deutschland die begünstigte Realinvestition stets vorteilhaft, wie Abbildung 13 zeigt. Durch die Nachversteuerung in Höhe des halben Durchschnittssatzes des Jahres der Gewinnthesaurierung kann keine reale Steuer mehrbelastung eintreten, so dass zumindest – im Gegensatz zu Deutschland – aus der Nachversteuerung aller zuvor begünstigten Gewinnbestandteile der Realinvestition kein steuerlicher Nachteil resultieren kann.

3.4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Österreich werden bei gleicher Vorsteuerrendite Realinvestitionen gegenüber abgeltend besteuerten Finanzanlagen in der Regel nachteilig besteuert. Die Thesaurierungsbegünstigung ist jedoch für einen Teil der Investitionsmöglichkeiten in der Lage,

die Vorteilhaftigkeit umzudrehen, so dass mehr begünstigte Realinvestitionen lohnend werden. Doch lassen die Ergebnisse der Berechnungen darauf schließen, dass bei höheren Gewinnen die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne nicht geeignet ist, Realinvestitionen besser zu stellen als endbesteuerungsfähige Finanzanlagen. Bei steigenden Gewinnen und steigendem Durchschnittssteuersatz nimmt der Vorteil der Finanzanlage stetig zu.

Die Frage, ob die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne eine realinvestitionsfördernde Wirkung hat, kann grundsätzlich mit ja beantwortet werden. Unabhängig davon, ob Entnahmen berücksichtigt werden oder nicht, steigert die Berücksichtigung des § 11a öEStG die Anzahl der Realinvestitionen, die im Vergleich zur Finanzanlage vorteilhafter werden. Trotzdem haben Entnahmen einen wesentlichen Einfluss auf das investitionsfördernde Potential dieser Steuerbegünstigung. Je mehr entnommen wird, umso weniger Investitionen werden gefördert. Übersteigen auch bei Entnahmen die Gewinne jedoch die Höchstgrenze der Begünstigung von € 100.000, so spielt die Entnahme keine Rolle mehr und der Begünstigungseffekt bleibt unverändert, auch wenn Gewinne und Entnahmen variiert werden.

Auch im Falle der Nachversteuerung werden durch die Wirkung des § 11a öEStG zusätzliche Realinvestitionen vorteilhaft. Die Förderungswirkung sinkt jedoch im Vergleich zu dem Fall, in dem vom Steuerpflichtigen die Sieben-Jahres-Frist der Thesaurierung eingehalten wird. Durch die österreichische Regelung der Nachversteuerung ergibt sich kein Nachteil aus der Inanspruchnahme der Begünstigung, da genau jene Steuerbelastung im Falle der Nachversteuerung anfällt, die zuvor eingespart wurde.

Die Berechnungen zeigen, dass dem § 11a öEStG durchaus eine realinvestitionsfördernde Wirkung zugeschrieben werden kann. Vor allem die Beschränkung durch den Höchstbetrag von €100.000 schränkt jedoch das Förderungspotential enorm ein, so dass die Begünstigung vor allem für kleinere Personenunternehmen attraktiv ist.

4 Vergleich der Vorteilhaftigkeit und Zusammenfassung

Durch die abgeltende Besteuerung von Zinseinkünften in Deutschland und Österreich werden Realinvestitionen im Vergleich zu Finanzanlagen benachteiligt, da deren Gewinne immer der Tarifbesteuerung zu unterwerfen sind. Diesem Umstand wollen die beiden Steuergesetzgeber mit der Begünstigung nicht entnommener Gewinne entgegen-

wirken. Deutschland führte hierzu jüngst die Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften ein; im österreichischen Einkommensteuerrecht existiert mit der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne schon seit mehreren Jahren eine auf den ersten Blick ähnliche Steuerbegünstigung für Bilanzierende.

Diese Arbeit untersucht die realinvestitionsfördernde Wirkung der Begünstigungen in den beiden Ländern und vergleicht diese miteinander. Mittels Finanzplänen werden Endvermögen für vor Steuern gleich rentable Finanzanlagen und Realinvestitionen für Deutschland und Österreich errechnet und verglichen.

Die Analyse zeigt, dass die Regelungen zur Thesaurierungsbegünstigung in Deutschland und Österreich nur dem Namen nach gleich sind, im Detail jedoch grundverschieden wirken. In Deutschland werden begünstigte Gewinne mit einem konstanten Steuersatz von 28,25% zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Bei späterer Entnahme werden die Gewinne mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag nachversteuert. Die Begünstigung unterliegt in Deutschland keiner betragsmäßigen Beschränkung. In Österreich werden thesaurierte Gewinne ab einem Thesaurierungszeitraum von sieben Jahren nicht nachversteuert, so dass die Begünstigung einen Tarifeffekt²⁶ bewirkt, da die Bemessungsgrundlage mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz belastet wird. Der begünstigte Betrag ist jedoch auf €100.000 beschränkt, so dass vor allem kleine Unternehmen von der Begünstigung profitieren. In Deutschland dagegen verursacht die Thesaurierungsbegünstigung nur einen Zinsvorteil, da die begünstigten Beträge bei Entnahme stets nachversteuert werden müssen.

Im Vergleich zur Abgeltungsteuer, die in Deutschland ab 2009 auf private Zinserträge eingeführt wird, ist die Thesaurierungsbegünstigung stets nachteilig, wie die Berechnungen zeigen. Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne ist dagegen in Österreich bedingt geeignet, Realinvestitionen zu fördern. Dies zeigt sich in allen Szenarien, da sich der Anteil der durchgeführten Realinvestitionen unter der Berücksichtigung einer Begünstigung im Vergleich zum Fall ohne Begünstigung stets steigerte. Die Thesaurierungsbegünstigung ist in Österreich im schlimmsten Fall wirkungslos; im besten Fall fördert sie Realinvestitionen. Ein nachteiliger Effekt kann jedoch niemals durch sie verursacht werden, da bei Nachversteuerung maximal die Steuer nachgezahlt wird, die im Zeitpunkt der Begünstigung eingespart wurde.

²⁶ Zur Wirkung von Tarifeffekten vgl. Knirsch (2007).

Das sowohl vom deutschen als auch vom österreichischen Steuergesetzgeber mit der Einführung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne verfolgte Ziel, die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken²⁷, wird durch den österreichischen § 11a öEStG wesentlich besser erreicht als durch den neu eingeführten deutschen § 34a dEStG. Die österreichische Förderung begünstigt Eigenkapital und nicht Realinvestitionen selber, jedoch erreicht sie im Gegensatz zu Deutschland, dass weniger liquide Mittel aus Unternehmen ausgeschüttet werden müssen, um vorteilhaft angelegt zu werden. Somit wird indirekt durch Eigenkapitalförderung auch das Investitionsverhalten angeregt. In Deutschland dagegen handeln Unternehmer rational, wenn sie ihre liquiden Mittel ausschütten und privat am Kapitalmarkt anlegen. Dies fördert Kapital- und nicht Realinvestitionen, so dass die deutsche Übernahme des österreichischen Gesetzes als misslungen bezeichnet werden kann.

²⁷ Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2007), S. 99, für Österreich bzw. Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, in der Fassung vom 14.3.2007, S. 104 für Deutschland.

Literaturverzeichnis

Bruckner, Karl (2005): Teil III: Budgetbegleitgesetz 2003 - § 11a EStG, in: Kofler, Herbert / Kanduth-Kristen, Sabine (2005): Kommentar zur Steuerreform 2005, Wien, S. 338-388.

Bundesministerium für Finanzen (2007): 13/ME XXII. GP – Ministerialentwurf – Materialien, http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXIII/ME/ME_00013/fname_072491.pdf, 16.02.2007.

Der Rechnungshof (2006): Bericht gemäß Art. 1 Abs 8 Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997 für die Jahre 2004 und 2005, <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/detail/einkommensbericht-20061.html>, 30.05.2007.

Doralt, Werner / Ruppe, Hans Georg (2003): Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band 1, 8. Aufl., Wien.

Hofmann, Alexander (2003): Nochmals: Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne, in: Steuer- und Wirtschaftskartei, S. 839-845.

Homburg, Stefan (2007): Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, in: Deutsches Steuerrecht, S. 686-690.

Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf (2007a): Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, Leibniz University Hannover Discussion Paper No. 365.

Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf (2007b): Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 376-381.

Kiesewetter, Dirk / Niemann, Rainer (2004): Steuerparadoxa durch Endbesteuerung, Mindestbesteuerung und Begünstigung einbehaltener Gewinne, in: Journal für Betriebswirtschaft, S. 129-139.

Kleineidam, Hans-Jochen / Liebchen, Daniel (2007): Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmenssteuerreform 2008 – Die Gesamtsteuerbelastung von Personenunternehmen nach dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes vom 5.2.2007, in: Der Betrieb, S. 409-412.

Knirsch, Deborah (2007): Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen?, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 487-507.

Knirsch, Deborah / Schanz, Sebastian (2008): Steuerreformen anhand von Tarif- oder Zeiteffekten? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften, arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37.

Knirsch, Deborah / Niemann, Rainer (2006): Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?, in: Steuer und Wirtschaft, S. 465-469.

Kruschwitz, Lutz (2007): Investitionsrechnung, 11 Aufl., München.

Lüking, Niels / Schanz, Sebastian (2007): Ein Vergleich der Besteuerung in Deutschland und Österreich nach der deutschen Unternehmensteuerreform 2008, in: Österreichische Steuer-Zeitung, S. 597-601.

Niemann, Rainer / Bachmann, Mark / Knirsch, Deborah (2003): Was leisten die Effektivsteuersätze des European Tax Analyzer?, in: Die Betriebswirtschaft, S. 123-137.

Ortmann-Babel, Martina / Zipfel, Lars (2007): Unternehmensteuerreform 2008. Teil II: Besteuerung von Personengesellschaften insbesondere nach der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung, in: Betriebs-Berater, S. 2205-2217.

Payerer, Andreas (2003): Steuerreform 2004: Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne gem § 11a EStG, in: Österreichische Steuer-Zeitung, S. 339-345.

Rumpf, Dominik / Kiesewetter, Dirk / Dietrich, Maik (2007): Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG, arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33.

Siart, Rudolf / Temm, Karl (2004): Nachversteuerung begünstigt besteuert nicht entnommener Gewinne, in: Steuer- und Wirtschaftskartei, S. 341-344.

Wagner, Franz W. (1998): Konsumorientierte Reform der Einkommens- und Gewinnbesteuerung – Stand und Perspektiven ihrer Realisierung in Österreich, in: Österreichische Steuer-Zeitung, S. 402-407.

Wagner Franz W. (2001): Deutschland bei Österreich in der Steuerlehre: Die falsche Lektion gelernt, in: Zum Erkenntnisstand der Betriebswirtschaftslehre am Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Erich Loitlsberger zum 80. Geburtstag, hrsg. von U. Wagner, Berlin 2001, S. 431-449.

Wesonig, Manfred / Ritter, Jürgen (2006): Steuerfalle nicht entnommener Gewinn, in: Steuer- und Wirtschaftskartei, S. 477-479.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –

Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhofschen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung

Januar 2007, *überarbeitet November 2007*

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber

von Steuer- und Marktwerten

Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor

Behavior

April 2007, *überarbeitet Dezember 2007*

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: 'Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei

Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung –Eine empirische Analyse-

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz

des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

März 2008

Impressum:

arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk Kieseewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, War-
burger Str. 100, 33098 Paderborn,
www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944